



Gemeinde Möbling

9330 Althofen, Möbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

Az.: 131-8/2026

Möbling,

02.03.2026

Information betreffend Brauchtumsfeuer 2026

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung (K-VvAV) vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, idF vom 26.03.2020, LGBl. Nr. 24/2020, beinhaltet tieferstehend genannte Brauchtumsfeuer.

Folgende Brauchtumsfeuer sind zulässig:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 9. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.

Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründende vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, erfolgen (z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind am Gemeindeamt Möbling mittels Formulars schriftlich (unter Bekanntgabe der Parzellennummer und der Zustimmung des Grundeigentümers) spätestens vier Tage vor dem Abbrennen (bis spätestens Montag vor dem Karsamstag), und der Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung einzuhalten. Demnach ist für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters erforderlich. Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.

Weiters sind auch allenfalls aktuell bestehende Verordnungen nach dem Forstgesetz zum Schutz vor Waldbrand zu berücksichtigen, wonach jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich generell verboten sein könnte.

Die schriftliche Anmeldung eines Brauchtumsfeuers ist bis spätestens Montag, dem 30.03.2026 bis 12.00 Uhr am Gemeindeamt Möbling einzubringen.

Anmeldungen, die zu einem späteren Zeitpunkt einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt!

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig



Angeschlagen am: 02.03.2026 lw.
Abgenommen am: